

Richtlinien betreffend die Entschädigungen für Lehraufträge

mit Ansätzen gültig ab 01.01.2008

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht beschliesst die Universitätsleitung folgende Richtlinien:

1. Begründung

Lehraufträge werden durch öffentlichrechtlichen Arbeitsvertrag begründet.

2. Umfang

Ein Lehrauftrag darf max. vier Stunden umfassen. Im Falle einer höheren Stundenanzahl ist eine ordentliche Anstellung zu verfügen.

3. Ansätze

Lehrbeauftragte erhalten pro Jahresstunde (entsprechend einem BG von $8\frac{1}{3}\%$) die nachstehenden Entschädigungen ohne Sozialzulagen und 13. Monatsgehalt.

3.1 Lehrbeauftragte mit akademischem Abschluss

3.1.1 Lehrbeauftragte mit Habilitation oder äquivalenter Qualifikation Fr. 11'160.60

3.1.2 übrige Lehrbeauftragte (inkl. Emeritierte) Fr. 8'038.80

3.2 Lehrbeauftragte ohne akademischen Abschluss Fr. 5'813.75

4. Pauschalansätze für Einzelstunden (Blockveranstaltungen)

4.1 Einladungen im Rahmen von Besetzungen von Professuren für zwei Stunden (Vorlesung und Kolloquium) Fr. 300.--

4.2 Einladungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen

4.2.1 Lehrbeauftragte mit Habilitation oder äquivalenter Qualifikation Fr. 260.--

4.2.2 übrige Lehrbeauftragte Fr. 200.--

5. Ansätze für Lehrkräfte (Entlastungsregelung)

- 5.1 Die Summe der Beschäftigungsgrade an der Schule und an der Universität darf 100% nicht überschreiten (LAD).
- 5.2 Für die Entschädigung der Lehrauftragsstunde (LA) gilt das gegenüber dem Lehrergehalt um zwei Klassen höhere Gehalt bei gleicher Erfahrungsstufenzahl.
- 5.3 Eine LA-Stunde an der Universität wird entsprechend einem Beschäftigungsgrad an der Schule von 9% entschädigt.
- 5.4 Eine LA-Stunde sportpraktisch-methodischen Unterrichts am ISSW wird entsprechend einem Beschäftigungsgrad an der Schule von 4 ½% entschädigt.
- 5.5 Für Lehrkräfte, welche Anspruch auf Altersentschädigung haben, gilt Art. 12 des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 5.6 Lehrkräfte an
 - öffentlichen Schulen, die nicht der Erziehungsdirektion unterstellt sind
 - ausserkantonalen Schulen
 - den von der Erziehungsdirektion bewilligten Privatschulenwerden bezüglich Gehaltsregelung den Lehrkräften an öffentlichen bernischen Schulen gleichgestellt.
- 5.7 Der Entschädigungsanteil für den Lehrauftrag an der Universität wird entsprechend der Semestereinteilung der Schulen (ab 1.08. bzw. 1.02.) monatlich ausbezahlt.

6. Anpassen an die Teuerung

Die Abteilung Personal überprüft periodisch allfällige Anpassungen an die Teuerung und stellt der Universitätsleitung entsprechend Antrag.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkende auf 1. September 2004 in Kraft und ersetzen alle anders lautenden Regelungen.

Bern, 23. November 2004

Namens der Universitätsleitung



Prof. Dr. Chr. Schäublin, Rektor